Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektierung				
Fachordner Wasserbau	390	Waldrechtliche Bewilligungen			
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	391	Rodungen	Seite	1	

Was ist Wald?

- Eine Bestockung gilt als Wald, wenn ihre Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m² beträgt, sie mindestens 12 m breit und mindestens 20 Jahre alt ist. Erfüllt die Bestockung Waldfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.
- Die Definition von Wald gilt ungeachtet der Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch.
- Vorübergehend unbestockte sowie ertragslose Flächen eines Waldgrundstücks sind als Wald zu betrachten.
- Als Wald gelten insbesondere auch Weidwälder, bestockte Weiden, Auenwälder und grössere Ufergehölze, Strauch- und Gebüschwälder sowie Schutz- und Sicherheitsstreifen.
- Auch unbestockte Flächen wie Blössen und Holzlagerplätze im Wald sowie Waldstrassen und Flächen, für die eine gesetzliche Aufforstungspflicht besteht, gelten als Wald.



Was ist kein Wald?

- Einzelbäume sowie Gebüsche inmitten von landwirtschaftlichem Kulturland
- Alleer
- Garten- und Parkanlagen
- Christbaumkulturen, die auf früher offenem Land angelegt wurden
- schmale, einreihige Ufergehölze
- Feldgehölze, Hecken und Ufervegetation sind durch andere Gesetze geschützt

Eine abschliessende Beurteilung obliegt in jedem Fall der Waldabteilung. Im Zweifelsfall ist diese frühzeitig beizuziehen.

Gesetzliche Grundlagen

Rodung gemäss WaG [SR 921.0] (Art. 4)

Als Rodung gilt die **dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung** von Waldboden, wie die nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen im Wald (z.B. Kantonsstrasse, Eisenbahntrassee, aber auch temporäre Nutzung für das Abstellen von Maschinen oder ein Materialdepot), zonenfremde Nutzung oder die Zuweisung von Wald zu einer Nutzungszone.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektierung				
Fachordner Wasserbau	390	Waldrechtliche Bewilligungen			
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	391	Rodungen	Seite	2	

• Rodungsverbot gemäss WaG (Art. 5)

Rodungen sind verboten!

Eine Ausnahmebewilligung darf dann erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- **Wichtige Gründe**: Der Gesuchsteller muss nachweisen, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse der Walderhaltung überwiegen.
- **Standortgebundenheit**: Das Werk, für das gerodet werden soll, muss auf den vorgesehenen Standort angewiesen sein.
- Raumplanung: Das Werk muss die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen (Bewilligung für nicht zonenkonforme Bauten gem. Art. 24 RPG [SR 700], Bauen ausserhalb der Bauzone, Nutzungsplan, Wasserbauplan, ...).
- **Gefährdung**: Die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt führen.
- **Naturschutz**: Dem Natur- und Heimatschutz ist Rechnung zu tragen (Stellungnahme der zuständigen Naturschutzfachstelle: ANF, FI, JI).
- Rodungsersatz: Für jede Rodung ist Realersatz zu leisten.

Rodungsersatz gemäss WaG (Art. 7)

Für jede Rodung ist in derselben Gegend Realersatz in Form einer Ersatzaufforstung zu leisten (Abs.1). Grösse und Qualität der Ersatzfläche müssen dabei der gerodeten Fläche entsprechen. Ausnahmsweise kann zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete der Realersatz in einer anderen Gegend geleistet werden (Abs. 2). In Ausnahmefällen können anstelle von Realersatz Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden (Abs. 3).

Art. 7 Abs. 4 WaG [SR 921.0]

Muss im Hochwasserprofil von Gewässern zur **Wiederherstellung** der Sicherheit **neu** entstandener Wald gerodet werden, kann auf die Leistung von Realersatz verzichtet werden.

Hinweis: Wird für die **erstmalige Erstellung** des Hochwasserprofils (z.B. durch die Errichtung eines Geschiebefängers) Waldareal beansprucht, **ist Rodungsersatz zu leisten**.

Schutz vor Naturgefahren gemäss WaG (Art. 19)

Menschen, Infrastrukturen und erhebliche Sachwerte sind vor Naturgefahren (Lawinen, Steinschlag, Rutschungen, Erosion, ...) durch möglichst naturnahe Methoden zu schützen. Planerische, organisatorische, waldbauliche sowie technische Massnahmen dienen zu diesem Schutz.

Das Gesetz bezieht sich nicht nur auf das Waldareal, sondern auch auf alle Gebiete ausserhalb des Waldes. Naturgefahren entstehen und wirken oft dort, wo kein Wald ist.



Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektie	Projektierung				
Fachordner Wasserbau	390	Waldrechtliche Bewilligungen				
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	391	Rodungen	Seite	3		

Verfahren

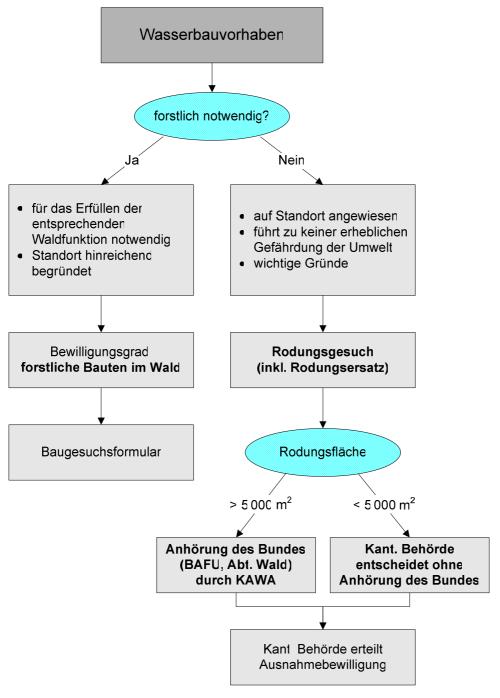
Das Rodungsverfahren ist kein separates Verfahren. Es wird mit dem Erlass eines Wasserbauplans koordiniert, d.h. die Rodungsbewilligung wird im Rahmen der Genehmigung des WBP erteilt (Amtsbericht Waldrodung des KAWA z.H. der Leitbehörde TBA).



Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektie	Projektierung				
Fachordner Wasserbau	390	Waldrechtliche Bewilligungen				
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	392	Waldrechtliche Bewilligungen	Seite	1		

Waldrechtliche Bewilligungen im Wasserbau

Wenn bei geplanten Projekten Wald betroffen ist, empfiehlt es sich, frühzeitig mit der entsprechenden Waldabteilung Kontakt aufzunehmen und das erforderliche Vorgehen, die nötigen Bewilligungen sowie die Termine abzuklären!







Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektierung				
Fachordner Wasserbau	390	Waldrechtliche Bewilligungen			
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	392	Waldrechtliche Bewilligungen	Seite	2	

Fristen

• Bauten im Wald oder Rodungsfläche < 5'000 m²

Bei Bewilligungen für Bauten im Wald und für Rodungsflächen unter 5'000 m² gelten die **Fristen gemäss WBG.** In jedem Fall ist die Frist der Publikation von waldrechtlichen Bewilligungen im Amtsblatt von 30 Tagen einzurechnen.

Der Amtsbericht für Waldrodungen wird grundsätzlich nach Ablauf der Einsprachefrist und nach Eingang der Stellungnahme der Abteilung Naturförderung (ANF) ausgestellt. Falls Einsprachen eingehen, die den Wald betreffen, ist ein Einbezug des KAWA bei der Behandlung der Einsprachen erwünscht.

• Rodungsfläche > 5'000 m²

Da eine Anhörung des Bundes nötig ist, muss **zusätzlich** mit einer Dauer von **drei Monaten** gerechnet werden. Das BAFU nimmt erst Stellung, wenn der Amtsbericht ANF vorliegt (30 Tage). Die Anhörung des BAFU dauert in der Regel zwei bis drei Monate, gerechnet ab dem Datum, an dem die Unterlagen vollständig beim BAFU eingetroffen sind. Die Anhörung erfolgt durch das Amt für Wald.



Hinweis

Die Bewilligungen gemäss WaG erfordern eine Publikation im Amtsblatt. Genehmigte Unterhaltsanzeigen führen nicht zu Rodungsbewilligungen! Das WaG kennt entgegen dem WBG keine vorzeitige Rodungsbewilligung (Ausnahme: Abwendung von unmittelbarer Gefahr für Menschen und erhebliche Sachwerte: Polizeigeneralklausel). Von einer Rodungsbewilligung kann ausserdem erst nach Einritt der Rechtskraft Gebrauch gemacht werden. Es gibt also keine sofortige Vollstreckbarkeit von Verfügungen wie bei Art. 53 WBG (Art. 47 WaG [SR 921.0]). Die Rechtskraft der Rodungsbewilligung wird dem Gesuchsteller durch das KAWA schriftlich bestätigt.

Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektie	Projektierung				
Fachordner Wasserbau	390	Waldrechtliche Bewilligungen				
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	393	Unterlagen	Seite	1		

Bauen nach Waldgesetz - "forstliche Baute im Wald"

Bei der Leitbehörde einzureichende Unterlagen:

- ausgefülltes Formular 4.2 für Bauten nach Waldgesetz
- Situationsplan 1:500, 1:1'000 oder 1:2'000 (2 Exemplare, im vermessenen Gebiet erstellt durch den Geometer, im unvermessenen Gebiet in Form einer Skizze)

Folgende Punkte müssen auf dem Situationsplan bzw. auf der Skizze enthalten sein:

- Waldabstand zu allen Waldparzellen innerhalb des gesetzlichen Abstandes von 30 m
- Grundriss der Baute rot eingetragen mit den genauen Massen
- Name und Adresse des Eigentümers der Bauparzelle
- Name der Eigentümer der anstossenden Waldparzellen
- Grundstücknummern der beteiligten Bau- und Waldparzellen
- Massstab
- Nordrichtung
- Unterschrift und Datum des Geometers bzw. des Planerstellers
- Topographischer Kartenausschnitt 1:25'000
- Unterschrift Grundeigentümer

Massnahmen im Zusammenhang mit Renaturierungen

Wird den Fliessgewässern im Rahmen von Renaturierungen mehr Bewegungsfreiheit gegeben, kann dies zu Erosion des angrenzenden Waldareals führen. Die in direktem Zusammenhang mit der Wiederherstellung der natürlichen Dynamik eines Fliessgewässers nötigen Holzereiarbeiten und Initialbaggerungen stellen keine Zweckentfremdung von Waldboden dar. Deshalb ist unter bestimmten Voraussetzungen keine Rodungsbewilligung nötig (vgl. Kreisschreiben BAFU Nr.1 Beilage 3). Die Fläche bleibt Waldareal.

Rodungsgesuch (Waldrodung mit Ersatzmassnahmen)

Ein Rodungsgesuch beinhaltet folgende Unterlagen:

- Rodungsformulare Nrn. 1 3 in dreifacher Ausführung
- 5 Rodungs- und Ersatzaufforstungspläne im Massstab 1:500 bis 1:5'000 mit:
 - Name und Adresse des Grundeigentümers
 - politische Gemeinde
 - Parzellennummer mit eingetragener temporärer und definitiver Rodungs- und Ersatzaufforstungsfläche je Parzelle
 - Nordrichtung
 - Datum und Unterschrift des Planerstellers



Tiefbauamt des Kantons Bern	Projektie	Projektierung				
Fachordner Wasserbau	390	Waldrechtliche Bewilligungen				
Datum: 04.01.10 / V 1.2/d Revidiert: 30.12.11	393	Unterlagen	Seite	2		

- 3 topographische Kartenausschnitte im Massstab 1:25'000 mit Eintrag der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen
- eine schriftliche Erklärung des Eigentümers der Ersatzaufforstungsfläche resp. der Fläche für Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes, worin sich der Eigentümer verpflichtet, das Grundstück für die Aufforstung oder für Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes zur Verfügung zu stellen sowie die Kulturänderung im Grundbuch und im Vermessungswerk eintragen zu lassen
- eine schriftliche Verpflichtung des Gesuchstellers, die Ersatzaufforstung resp. die Massnahmen zugunsten des Natur- und Heimatschutzes auszuführen und, sofern nötig, die verlangte Kaution in Form einer unbefristeten Bankgarantie zu leisten.

Die Rodungsgesuchsakten sind mit allen übrigen Gesuchsakten bei der Leitbehörde einzureichen. Im Wasserbau ist die Leitbehörde der zuständige Oberingenieurkreis.



Beispiel eines Rodungsgesuches siehe Kap. 730.6

Grundlagentipp

- Kreisschreiben Nr. 1 und Rodungsformulare [K1]
 - → download www.bafu.admin.ch / Themen / Wald / Vollzug Waldgesetz / Rodungen
- Merkblatt für Waldrodungen und Ersatzmassnahmen [K3]
 - → download **www.vol.be.ch** / Wald / Formulare und Bewilligungen / Rodung & Ersatzaufforstung
- Formular 4.2 für Bauten im Wald
 - → download **www.jgk.be.ch** / Amt für Gemeinden und Raumordnung / Formulare und Bewilligungen / Bauen / Formulare für Baugesuchsteller / Formular 4.2
- Rodungsgesuchsunterlagen
 - → download **www.vol.be.ch** / Wald / Formulare und Bewilligungen / Rodung & Ersatzaufforstung
- Informationen zum Rodungsgesuch sind auch unter
 - → download www.bsig.jgk.be.ch